

Initiative Junge Forscherinnen und Forscher e.V.

Satzung

Präambel

Die Initiative Junge Forscherinnen und Forscher (IJF) ist ein Bildungs-Modell zur offensiven Nachwuchsförderung im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich. Junge Menschen sollen für Naturwissenschaften begeistert und gezielt gefördert werden.

Neben eigenen Aktivitäten wird die IJF auch externe Nachwuchsförderungsangebote vernetzen. Es soll eine zentrale Anlaufstelle für Schulen, Hochschulen und Industrie geschaffen werden, so dass eine Koordination und Abstimmung der Nachwuchsförderung möglich wird. Die IJF verfolgt dabei einen altersübergreifenden und räumlich koordinierten Ansatz. Das heißt, es sollen Förderungsangebote für alle Altersstufen vom Kindergarten bis zum Studienabschluss, auch den ländlich geprägten Regionen, angeboten und vernetzt werden. Als schnell nutzbare Informations- und Kommunikationsschnittstellen zwischen Anbietern und Nutzern von Förderungsangeboten dienen zwei Einrichtungen: Einerseits vermittelt eine zentrale Anlaufstelle bedarfsgerecht Angebote. Andererseits werden über eine Internetseite Informationen zur Nachwuchsförderung veröffentlicht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Initiative Junge Forscherinnen und Forscher ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Initiative Junge Forscherinnen und Forscher e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Würzburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr nach Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Haftung

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Nachwuchses im naturwissenschaftlichen und technologischen Bereich. Dabei soll die Faszination für Technologie, z.B. für Zukunftstechnologien wie Nanotechnologie oder Faserverbundtechnologie u.a. geweckt und eine alters- und organisationsübergreifende Nachwuchsförderung vorgenommen werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Informations- und Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer
- Schaffung neuer außerschulischer Lernorte wie z.B. SchülerInnenlabore
- Begeisterung von Mädchen für Technik
- Netzwerkfunktion für andere Organisationen der Nachwuchsförderung
- Veranstaltung von Schul-Aktionen
- Veranstaltung von Fachtagungen, Workshops und Symposien

- Förderung technologischer Inhalte im Schul- und Hochschulunterricht
- Stimulierung der gedanklichen Beschäftigung mit Technologien durch Ausschreibung eines Schulwettbewerbs
- weitere wissenschaftliche und bildungsfördernde Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen

Der Satzungszweck wird auch durch die ideelle und materielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht, die mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung verwirklichen. Dies erfolgt insbesondere durch Finanz- und Sachzuwendungen und organisatorische Zusammenarbeit.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

2.3 Aufwandsentschädigung

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 2.3 b) trifft der Vorstand in Absprache mit dem Geschäftsführer, wenn eine Geschäftsstelle eingerichtet ist (§ 13).
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- f) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

Hierzu gehören

- Firmen und Institutionen, die Interesse an der Technologie-Nachwuchsförderung haben und den Verein in seiner Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen
- natürliche Personen und Personenvereinigungen
- universitäre oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Vertreter von Schulen
- juristische Personen

Juristische Personen, Personenvereinigungen und Vertreter von Schulen und anderen Einrichtungen haben beim Vereinsvorstand den Namen der Person zu hinterlegen, die die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte, wahrnimmt. Personenänderungen sind umgehend dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- 3.2 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch Zustimmung des Vorstands zu einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe über den Vorstand eine Entscheidung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erwirken. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.
- 3.3 Personen, die sich um den Verein und die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen.
- 3.4 Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresfestbeträge, freiwillige Beiträge sowie sonstige Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Erhebung einer Aufnahmegebühr sowie deren Höhe. Die Beitragspflicht der Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Vorschläge zum Aktivitätenplan und zur effektiven Aufgabenerfüllung des Vereins abzugeben.
- 4.2 Die Leistungen des Vereins stehen den Mitgliedern vollumfänglich zur Verfügung.
- 4.3 Die Mitglieder haben den Satzungszweck zu unterstützen und stets das Vereinswohl und diese Satzung zu achten.
- 4.4 Die Mitglieder sollen aktiv am Vereinsleben und an der Durchführung des Aktivitätenplans teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (Abs. 2)
- b) bei einer natürlichen Person durch Tod
- c) bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung
- d) bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund (Abs. 3)

5.2 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach seiner Anhörung durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein vorgenommen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss nach zweimaliger Mahnung (jeweils mit einmonatiger Erledigungsfrist) endgültig ausgeschlossen werden, wobei bei der zweiten Mahnung auf den bevorstehenden Ausschluss hinzuweisen ist.

5.4 Ein Mitglied hat aus seiner Mitgliedschaft nach deren Beendigung keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen, insbesondere werden keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) Der Vorstand (§ 7)
- c) Das Kuratorium (§12)

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- sowie mindestens zwei, höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

7.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder können bis zu der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu zu wählen ist, Kandidaten zur Vorstandswahl vorschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 7.3 Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der Verein wird hierbei durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Vorgaben der jährlichen Aktivitätenplanung gebunden.
- 7.4 Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 7.5 Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben interner und externer Managementunterstützungen bedienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 7.6 Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- 8.1 Aufnahme neuer Mitglieder,
- 8.2 Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- 8.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- 8.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- 8.5 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- 8.6 Sicherstellung der Vergabe von Mitteln im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens und entsprechend dem Zweck des Vereins,
- 8.7 Berufung des Kuratoriums.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Es finden mindestens drei Sitzungen pro Jahr statt. Zu den Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit des Vorstands sind ungerade Werte aufzurunden. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Vertretung ist möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Hierbei kann nur jeweils eine Stimmrechtsübertragung auf ein Vorstandsmitglied erfolgen.

- 9.3 Der Vorstand kann unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder der Durchführung des schriftlichen Verfahrens zustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung ist möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes vertreten.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden bei keiner Abstimmung berücksichtigt. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend bzw. wirksam vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 10.5 Es können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dazu schlägt der Vorstand eine Beschlussvorlage vor und ruft zur Abstimmung über die einzelnen Beschlusspunkte innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf. Schriftlich abgestimmt werden kann, wenn mehr als 2/3 der auf die Abstimmungsaufforderung fristgerecht antwortenden Mitglieder der Durchführung des schriftlichen Verfahrens zustimmen. Für die Beschlussfassung selbst gelten die in § 10 (3) festgelegten Regelungen über die jeweils notwendigen Mehrheitsverhältnisse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Sind beide abwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 10.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen. Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über den jährlichen Haushalts- und Aktivitätenplan
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Beschluss über Einsprüche zu Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen des Vorstandes
- Beschlussfassung bezüglich der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstands
- Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern für je 2 Jahre aus dem Kreis der Stimmberechtigten bzw. der mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beauftragten Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, soweit kein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt,
- Auflösung des Vereins

§ 12 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand berufen, ist beratend tätig und soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat kann eine Sprecherin/einen Sprecher wählen. Die Aufgaben des Beirats sind:

- Anregung an den Vorstand zu Ergänzungen des Aktivitätenplans
- Unterstützung der Vereinsarbeit im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Raum
- Bewertung der Ergebnisse der Vereinsarbeit

§ 13 Geschäftsführung

- 13.1. Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer anstellen, sowie eine Geschäftsordnung erlassen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Die Amtsdauer des Geschäftsführers ist von der Amtsdauer des Vorstandes unabhängig. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- 13.2. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Organe des Vereins aus bzw. organisiert die Umsetzung der Beschlüsse.
- 13.3. Bei den laufenden Geschäften der Verwaltung der Initiative Junge Forscherinnen und Forscher kann der Geschäftsführer den Verein allein rechtskräftig vertreten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand festgelegt wird. Der Geschäftsführer haftet persönlich nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Verein auflösen.
- 14.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Nanonetz Bayern e.V., mit der Maßgabe es nur zu gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der Nachwuchsförderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

§ 15 Satzungsaufgaben

Der Vorstand wird bevollmächtigt Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder der Zuerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte und Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung, gem. Protokoll, vom 08.04.2014